

§ 54

(1) Die Kostenrechnung als Zeitrechnung umfaßt die Kostenartenrechnung, die Abrechnung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung, nach Erzeugnissen und Leistungen.

(2) Die Kostenrechnung als Stückrechnung (Nachkalkulation) ist entweder unmittelbar mit der Zeitrechnung verbunden oder baut auf deren Angaben auf. Als Stückrechnung sind auch branchenübliche Mengeneinheitsrechnungen anzusehen.

§ 55

Es ist den Betrieben freigestellt, die Kostenrechnung in statistischer oder buchhalterischer Form zu führen.

§ 56

(1) Die Kostenrechnung gemäß § 54 Abs. 1 und die Kontenführung müssen jederzeit miteinander abstimmbar sein.

(2) Zwischen der Kostenrechnung gemäß § 54 Abs. X und der Kontenführung ist die Verbindung durch die Hauptbuchkonten, die der Kontenrahmen verbindlich festlegt, herzustellen.

(3) Zu Zwecken der kumulativen Berichterstattung können die statistisch gewonnenen Ergebnisse der Kostenrechnung in einer über den Abs. 2 hinausgehenden Gliederung in die Kontenführung übernommen und dort gesammelt werden.

§ 57

(1) Oberstes Prinzip für die Organisation der Kostenrechnung muß ihre ökonomische Richtigkeit sein, die von der Genauigkeit der Ergebnisse und der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abhängt.

(2) Zu diesem Zweck muß die Kostenrechnung

- a) der Betriebsgröße und der Art des Produktionsprozesses und der Leistungen angepaßt sein,
- b) die Kosten in sachlicher und zeitlicher Abgrenzung erfassen und nachweisen,
- c) vergleichbare Zahlen für Plan-Ist-, Zeit- und Betriebsvergleiche, für die Preisbildung und die Planung liefern,
- d) kurzfristig aufgestellt werden und für alle Werk-tätigen übersichtliche Ergebnisse liefern.

II. Die Erfassung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung

§ 58

(1) Die Kosten sind zunächst nach der Art ihrer Entstehung als Kostenarten auszuweisen.

(2) Kostenarten sind Einzelkosten, die im Betrieb nicht in ihre ursprünglichen, ökonomisch unterschiedlichen Elemente aufgegliedert werden können.

(3) Kostenarten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Dabei können für die Kostenrechnung und Kontenführung Verrechnungspreise für Material und Leistungen anderer Betriebe sowie Planbeträge für Abschreibungen verwendet werden. Abgegrenzte Beträge gelten als Kosten tatsächlicher Höhe. §

§ 59

Die Mindestgliederung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung umfaßt folgende Gruppen:

- a) Abschreibungen,
- b) Materialverbrauch,

c) Verbrauch von Leistungen anderer Betriebe und Organisationen,

d) Lohn,

e) Sozialversicherungsbeiträge,

f) sonstige Kostenarten.

§ 60

(1) In der Kostenrechnung sind die Kostenarten innerhalb der in § 59 genannten Gruppen nach Wirtschaftszweig- und betriebsbedingten Erfordernissen tiefer zu gliedern, während in der Kontenführung lediglich die durch den Kontenrahmen vorgeschriebene Einteilung erforderlich ist.

(2) Die Zahl der Kostenarten in der Kostenrechnung ist von Art und Größe des Betriebes und von der Organisation der Grundrechnungen abhängig. Sie muß im Hinblick auf genaue Kostenzurechnung für die Erzeugnisse und Leistungen und Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit festgelegt werden.

(3) Die Erfassung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung ist in der Regel mit der Abteilungsabrechnung verbunden.

III. Die Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung

§ 61

(1) Für die Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung ist der Betrieb so zu gliedern, daß durch die Buchführung das Prinzip der Einzelleitung in enger Verbindung mit dem Prinzip der Heranziehung der Werk-tätigen zur aktiven Teilnahme an der wirtschaftlichen Gestaltung des Betriebsgeschehens gefördert wird.

(2) Demzufolge hat die Gliederung des Betriebes primär nach Verantwortungsbereichen zur Unterstützung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu erfolgen. Innerhalb dieser Verantwortungsbereiche sind kalkulatorische Anforderungen zu beachten.

(3) Die Gliederung des Betriebes nach Verantwortungsbereichen muß entsprechend ihrer Stellung zum technologischen Prozeß vorgenommen werden.

§ 62

(1) Die Verantwortungsbereiche sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- a) Produzierende Abteilungen,
- b) Abteilungen zur Lenkung des Betriebes,
- c) sonstige produktionsbedingte Abteilungen,
- d) Abteilungen für den Absatz.

(2) Diese Gliederung der Verantwortungsbereiche nach ihrer Stellung zum technologischen Prozeß ist nicht von der Gliederung des Strukturplanes abhängig.

§ 63

(1) Entsprechend der Art der Tätigkeit, die den verschiedenen Abteilungen im Rahmen des Gesamtbetriebes übertragen ist, ist innerhalb der produzierenden Abteilungen grundsätzlich nach Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen zu unterscheiden.

(2) Hauptabteilungen erzeugen die Hauptleistungen des Betriebes. Ihre Einteilung kann nach dem Werkstattprinzip oder nach dem Fertigungsablauf der Erzeugnisse bzw. Leistungen vorgenommen werden.

(3) Hilfsabteilungen unterstützen und ermöglichen durch die von ihnen produzierten Hilfsleistungen die Tätigkeit des gesamten Betriebes, insbesondere der Hauptabteilungen.